

## MERKBLATT

### zum Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zu erhöhten Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung bei notwendiger außerhäuslicher Unterbringung

### IN EINEM DER SCHULE (GYMNASIUM/OBERSCHULE) ZUGEORDNETEN INTERNAT

nach Maßgabe des § 38a Absatz 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsSchulG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die finanzielle Unterstützung von Schülern bei notwendiger außerhäuslicher Unterbringung (Sächsische Schülerunterbringungsleistungsverordnung - SächsSchülULeistVO) vom 27.07.2018 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2018 Nummer 12, Satz 545), die durch die Verordnung vom 10. November 2021 (SächsGVBl. Satz 1284) geändert worden ist

### GÜLTIG AB SCHULJAHR 2021/2022

*Anmerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten stets für alle, an die sich das Merkblatt richtet.*

#### 1. Allgemeine Informationen

- 1.1. Der Zuschuss zu erhöhten Aufwendungen für außerhäusliche Unterkunft und Verpflegung wird auf Antrag gewährt, wenn die in § 38a Absatz 1 SächsSchulG und die in der SächsSchülULeistVO geregelten Voraussetzungen erfüllt sind.
- 1.2. Der Schüler muss in einem der Schule zugeordneten Internat im Sinne des § 2 Absatz 1 SächsSchülULeistVO untergebracht sein.
- 1.3. Informationen zum Antragsverfahren und zum Datenschutz werden von jeder antragsbearbeitenden Stelle auf deren Webseiten/Homepage bereitgestellt.

#### 2. Voraussetzungen

- 2.1. Der Internatsschüler muss seinen Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen haben.  
Der Antrag ist bei dem Landratsamt/bei der Stadtverwaltung der Kreisfreien Stadt einzureichen, in dessen/deren Gebiet sich der Hauptwohnsitz des Internatsschülers befindet – siehe Nummer 7 des Merkblattes (Seite 4).
- 2.2. Der Zuschuss wird gewährt, wenn der Internatsschüler wegen einer unzumutbaren Gesamtwegezeit nicht täglich an seinen Hauptwohnsitz zurückkehrt und deshalb in einem der Schule zugeordneten Internat untergebracht ist.  
Unzumutbar ist eine Gesamtwegezeit, wenn die Hin- und Rückfahrt (einschließlich der Wege- und Wartezeiten) zwischen Hauptwohnsitz und Schule bei Nutzung der zeitlich günstigsten Verkehrsverbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln mindestens 120 Minuten und bei Schülern mit Behinderung mindestens 90 Minuten betragen würde. Bei der ersten Antragstellung sowie bei Veränderungen ist ein Nachweis über die zeitlich günstigste Verkehrsverbindung beizufügen. Die Angabe zur Gesamtwegezeit ist in jedem Antrag einzutragen.  
Für Internatsschüler des Sächsischen Landesgymnasiums St. Afra zu Meißen und des Sächsischen Landesgymnasiums für Musik „Carl Maria von Weber“ in Dresden gilt die Mindestgesamtwegezeit nicht.
- 2.3. Internatsschüler ab Klassenstufe 10 haben die Möglichkeit, bei dem für sie zuständigen Amt für Ausbildungsförderung Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) zu beantragen.  
Antragsformulare sowie Informationen zum BAföG sind bei jedem Amt für Ausbildungsförderung sowie im Internet unter <https://www.bafög.de/> erhältlich.  
Leistungen nach dem BAföG werden auf die Unterstützung nach der SächsSchülULeistVO angerechnet, soweit sie die Beträge nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 BAföG übersteigen.  
Sofern BAföG beantragt, abgelehnt bzw. bezogen wurde, sind die Bescheide dem Antrag auf Zuschuss zu erhöhten Aufwendungen bei außerhäuslicher Unterbringung in Kopie beizufügen.
- 2.4. Besteht für denselben Zweck neben den Leistungen nach dem BAföG ein Anspruch auf andere Leistungen aus öffentlichen Mitteln, erfolgt eine Anrechnung auf die Unterstützung nach der SächsSchülULeistVO. Diese Leistungen sind im Antrag genau anzugeben und durch Nachweise (z.B. per Bescheid etc.) zu belegen.  
Öffentliche Mittel/Zuschüsse im Sinne des § 38a SächsSchulG und der SächsSchülULeistVO sind solche, die im Rahmen der öffentlichen Leistungsverwaltung an Leistungsempfänger für denselben Zweck gewährt werden und keine Leistung nach der SächsSchülULeistVO darstellen.

#### 3. Unterstützung

- 3.1. Der Zuschuss wird grundsätzlich unter Beachtung des § 1 SächsSchülULeistVO in Höhe der entstandenen Aufwendungen, jedoch höchstens bis zu 195 Euro/Monat gewährt.  
Wird der Zuschuss für einen Monat beantragt, in dem z.B. aufgrund von Ferien, Krankheit oder gar einer Pandemie kein Schulbesuch erfolgt, so sind die entstandenen Aufwendungen, sowie Gutschriften und Rückerstattungen, je betreffenden Monat nachzuweisen (z. B. Kontoauszug, Quittung, etc.). Aus den Nachweisen muss der Name des Zahlungspflichtigen, der Zahlungsempfänger, der gezahlte Betrag und der Verwendungszweck ersichtlich sein.
- 3.2. Beziehen der volljährige Schüler oder die Eltern des minderjährigen Schülers Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) oder dem SGB XII (Sozialhilfe), erhöht sich der Zuschuss für die entstandenen Aufwendungen bis maximal 295,00 Euro/Monat (Sozialstipendium). Dem Antrag sind zusätzlich folgende Unterlagen in Kopie beizufügen:

- Vorlage des Bewilligungsbescheides nach dem SGB II oder SGB XII
- Miet- und Verpflegungsvertrag (ggf. Rechnung) sowie
- Aufstellung und Nachweis der tatsächlich entstandenen Unterkunft- und Verpflegungskosten (z.B. Kontoauszug, eigene Aufstellung je Monat, etc.), sowie erhaltene Gutschriften (Beleg des Vermieters, Bildung- und Teilhabeleistungen für die Verpflegung); aus dem Nachweis muss der Name des Zahlungspflichtigen, der Zahlungsempfänger, der gezahlte Betrag und der Verwendungszweck ersichtlich sein.

#### 4. Antragstellung

- 4.1. Zur Antragstellung ist das vorgegebene Antragsformular zu verwenden. Dem Antrag sind die im Punkt 11 des Antragsformulars angegebenen Unterlagen in Kopie beizufügen.
- 4.2. Der Zuschuss wird nachträglich, jeweils nach Ablauf eines Schuljahresquartals beantragt, bewilligt und ausgezahlt. Für die Schuljahresquartale gelten folgende von den Jahresquartalen abweichende Zeiträume:

1. Schuljahresquartal:	1. August	-	31. Oktober
2. Schuljahresquartal:	1. November	-	31. Januar
3. Schuljahresquartal:	1. Februar	-	30. April
4. Schuljahresquartal:	1. Mai	-	31. Juli

- 4.3. Ist der Antragsteller nicht in der Lage, die Unterkunftsaufwendungen in Vorleistung zu erbringen, wird auf Antrag eine Abschlagszahlung gewährt.

Hierzu ist der Antrag vollständig auszufüllen und vom Antragsteller und dem Schul- sowie dem Internatsleiter zu unterschreiben. Dem Antrag sind mit Ausnahme der Zahlungsnachweise alle Unterlagen wie bei einem Antrag auf Sozialstipendium (siehe Nummer 3.2) in Kopie beizufügen.

Unmittelbar nach dem Ablauf des Zeitraumes, für den der Zuschuss im Voraus beantragt und in Höhe eines Abschlages gewährt wurde, ist der Antrag erneut zu stellen und einzureichen – nunmehr mit den Nachweisen über die tatsächlich entstandenen erhöhten Aufwendungen.

- 4.4. Der Antrag soll bei jährlicher Antragstellung für das abgelaufene Schuljahr bis zum 1. November bei der zuständigen Stelle (siehe Nummer 1.3 des Merkblattes) vorliegen. Darüber hinaus gilt nach § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) die regelmäßige Verjährungsfrist von 3 Jahren.

#### 5. Hinweise zum Ausfüllen des Antragsformulars

##### 5.1. Grundsätzliches

Um eine zügige Bearbeitung des Antrages zu gewährleisten, ist der Antrag vollständig auszufüllen und vom Antragsteller, dem Schulleiter sowie dem Internatsleiter zu unterschreiben.

- 5.2. Der Nachweis einer Behinderung kann durch Vorlage folgender Kopie erfolgen:

- Schwerbehindertenausweis nach SGB IX oder
- Feststellungsbescheid über das Vorliegen und den Grad der Behinderung nach § 69 Absatz 1 SGB IX.

##### 5.3. Weitere Hinweise

###### Antragskopf

Erstantrag: der im Rahmen einer Internatsunterbringung erstmals gestellte Antrag auf eine Unterstützung

Folgeantrag: jeder weitere im Rahmen derselben Internatsunterbringung gestellte Antrag;

Antrag auf Abschlagszahlung: siehe Nummer 4.3 des Merkblattes

###### Punkt 1

Bei der Angabe des Hauptwohnsitzes ist jener einzutragen, welcher im Beantragungszeitraum beim Einwohnermeldeamt gemeldet war.

**Um kurzfristige Rückfragen zur Antragstellung zu ermöglichen, sollte eine Telefonnummer und/oder eine E-Mail-Adresse angegeben werden.**

###### Punkt 2

Auf die Richtigkeit der angegebenen Bankverbindung und deren guter Lesbarkeit ist zu achten, da Rückbuchungsgebühren wegen fehlerhafter Bankverbindung zu Lasten des Antragstellers gehen. Die finanzielle Unterstützung wird nur bargeldlos ausgezahlt.

###### Punkt 3

Es sind die Namen der Schule und des Internats anzugeben.

###### Punkt 4

Die Gesamtwegezeit ist bei jeder Antragstellung anzugeben.

Für die Ermittlung der Gesamtwegezeit ist die zeitlich günstigste Verkehrsverbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln zugrunde zu legen, selbst wenn persönlich andere Verkehrsmittel den öffentlichen vorgezogen werden. Die Gesamtwegezeit ist auf volle 5 Minuten aufzurunden.

Ein Nachweis dieser Gesamtwegezeit kann durch eigene schriftliche Aufstellung (max. eine A4-Seite) oder durch einen Ausdruck erfolgen. Teilweise wird von den antragsbearbeitenden Stellen ein Musterformular zum Ausfüllen angeboten. Die Gesamtwegezeit gibt Aufschluss darüber, ob die außerhäusliche Unterbringung unter den Bedingungen der SächsSchülULEistVO notwendig ist – siehe Nummer 2.1 des Merkblattes.

Punkt 5

Sofern der volljährige Internatsschüler oder bei einem minderjährigen Internatsschüler die Eltern Empfänger von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII sind, wird ein Sozialstipendium gewährt (siehe Nummer 3.2 des Merkblattes). Die Beantragung des Sozialstipendiums ist bei Punkt 5 im Antragsformular anzukreuzen.

Punkt 6

Es ist anzugeben, ob BAföG-Leistungen beantragt, abgelehnt bzw. bezogen wurden; falls ja sind das Antragsdatum und ggf. die monatliche Höhe anzugeben. Bescheide sind in Kopie beizufügen.

Punkt 7

Neben BAföG-Leistungen sind gewährte bzw. zustehende Leistungen aus öffentlichen Mitteln/Zuschüsse anzugeben – siehe Nummer 2.3 des Merkblattes.

Punkt 8

Für jeden beantragten Monat sind die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung, sowie eventuell erhaltene Gutschriften/Rückerstattungen anzugeben.

Punkt 9 / 10

Name und Vorname des Internatsschülers sind vom Antragsteller lesbar einzutragen. Ohne Bestätigung der Schule und des Internats (Stempel, Datum und Unterschrift Leiter\*in) kann der Antrag nicht bearbeitet werden!

Punkt 11

Die hier aufgeführten Unterlagen sind entsprechend dem Antrag beizufügen – auf Vollständigkeit der beigefügten Unterlagen ist zu achten, da unvollständige Anträge zu längeren Bearbeitungszeiten führen.

Punkt 12

Vom 14. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sollen zusätzlich zu den Eltern bzw. Sorgeberechtigten auch die minderjährigen Schüler den Antrag unterschreiben.

Das Informationsblatt zum Datenschutz nach der EU-DSGVO ist einsehbar auf der Webseite/Homepage der antragsbearbeitenden Stelle oder wird auf Anfrage zur Verfügung gestellt – siehe Nummer 1.3 des Merkblattes.

**Beachte:**

Der Antrag ist vollständig, wahrheitsgemäß und lesbar auszufüllen und soll nach dem jeweils abgelaufenen Schuljahresquartal bzw. für das abgelaufene Schuljahr bis 1. November bei der zuständigen Stelle eingereicht werden. Eine spätere Abgabe ist dennoch möglich (§195 BGB). Alle erforderlichen Nachweise sind entsprechend der Antragsart (Erstantrag, Folgeantrag, Antrag auf Abschlagszahlung) beizufügen.

**6. Schulen gem. § 2 Absatz 1 SächsSchülULEistVO**

- Sächsisches Landesgymnasium St. Afra zu Meißen
- Gymnasien mit vertiefter mathematisch-naturwissenschaftlicher Ausbildung
  - Johannes-Kepler-Gymnasium Chemnitz
- Gymnasien mit vertiefter musischer Ausbildung
  - Sächsisches Landesgymnasium für Musik "Carl Maria von Weber" Dresden
  - Thomasschule - Gymnasium der Stadt Leipzig
  - Rudolf-Hildebrand-Schule Markkleeberg
  - Clara-Wieck-Gymnasium Zwickau
- Gymnasien mit vertiefter sprachlicher Ausbildung
  - Georgius-Agricola-Gymnasium Chemnitz
  - Gymnasium St. Augustin Grimma
  - Friedrich-Schiller-Gymnasium Pirna
- Gymnasien mit vertiefter sportlicher Ausbildung
  - Landkreisgymnasium St. Annen Annaberg, Schulteil Oberwiesenthal
  - Sportgymnasium Chemnitz
  - Sportgymnasium Dresden
  - Sächsisches Landesgymnasium für Sport Leipzig
- Oberschulen, die den Gymnasien mit vertiefter sportlicher Ausbildung zugeordnet sind
  - Oberschule Jöhstadt, Eliteschule des Sports
  - Sportoberschule Chemnitz
  - Sportoberschule Dresden
  - Sportoberschule der Stadt Leipzig
  - Seminar-Oberschule Auerbach
- Wintersport-Campus Klingenthal (Schulversuch), Schulteile Gymnasium und Oberschule
- sportliche Ausbildung am "Glückauf"-Gymnasium Dippoldiswalde/Altenberg und der kooperierenden Oberschule Geising

7. Dienstsitz und Postanschrift der Landratsämter und Stadtverwaltungen der Kreisfreien Städte (Stand: 09.09.2022)

<u>Besucheranschrift</u>	<u>Postanschrift</u>
Landratsamt Bautzen Schulam Bahnhofstraße 9 02625 Bautzen	Landratsamt Bautzen Schulam Bahnhofstraße 9 02625 Bautzen
Landratsamt Erzgebirgskreis Referat Schulen und Sport Paulus-Jenisius-Straße 24 09456 Annaberg-Buchholz	Landratsamt Erzgebirgskreis Referat Schulen und Sport Paulus-Jenisius-Straße 24 09456 Annaberg-Buchholz
Landratsamt Görlitz, Schul- und Sportamt Bahnhofstraße 24 02826 Görlitz	Landratsamt Görlitz Schul- und Sportamt Postfach 300152 02806 Görlitz
Landratsamt Landkreis Leipzig Liegenschafts- und Kultusamt SG Schulverwaltung/Kultur Stauffenbergstraße 4 04552 Borna	Landratsamt Landkreis Leipzig Liegenschafts- und Kultusamt SG Schulverwaltung/Kultur 04550 Borna
Landratsamt Meißen Kreisschul- und Kultusamt Loosestr. 15 01662 Meißen	Landratsamt Meißen Dezernat Soziales Kreisschul- und Kultusamt PF 10 01 52 01651 Meißen
Landratsamt Mittelsachsen Abteilung Ordnung, Soziales und Gesundheit Referat Bildung Am Landratsamt 3 / Haus F 09648 Mittweida	Landratsamt Mittelsachsen Abteilung Ordnung, Soziales und Gesundheit Referat Bildung Am Landratsamt 3 / Haus F 09648 Mittweida
Landratsamt Nordsachsen Amt für Schulen und Bildung Sachgebiet Schulen Fischerstraße 26 04860 Torgau	Landratsamt Nordsachsen Amt für Schulen und Bildung Sachgebiet Schulen 04855 Torgau
Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Amt für Bildung und ÖPNV Referat Schülerbeförderung und ÖPNV Schloßhof 2/4 (Stadtflügel) 01796 Pirna	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Amt für Bildung und ÖPNV Postfach 10 02 53/54 01782 Pirna
Landratsamt Vogtlandkreis Amt für Wirtschaft und Bildung Sachgebiet Schulverwaltung Postplatz 5 08523 Plauen	Landratsamt Vogtlandkreis Amt für Wirtschaft und Bildung Sachgebiet Schulverwaltung Postfach 100308 08507 Plauen
Landratsamt Zwickau Amt für Planung, Schule, Bildung SG Schule, Bildung, Kultur, Sport Königswalder Straße 18 08412 Werdau	Landratsamt Zwickau Amt für Planung, Schule, Bildung SG Schule, Bildung, Kultur, Sport Postfach 10 01 76 08067 Zwickau
Stadt Chemnitz Schulam Schulnetz, Schülerbeförderung Friedensplatz 1 09111 Chemnitz	Stadt Chemnitz Schulam Schulnetz, Schülerbeförderung Friedensplatz 1 09111 Chemnitz
Stadt Dresden Amt für Schulen SG Schülerfürsorge und Verpflegung Hoyerswerdaer Straße 3 01099 Dresden	Stadt Dresden Amt für Schulen SG Schülerfürsorge und Verpflegung PF 12 00 20 01001 Dresden
Stadt Leipzig Amt für Jugend und Familie Amt für Ausbildungsförderung Georg-Schumann-Straße 357 04159 Leipzig	Stadt Leipzig Amt für Jugend und Familie Amt für Ausbildungsförderung 04092 Leipzig